

**Geschäftsordnung
für den 7 T Kleintier-Magnetresonanztomographen
des Universitätsklinikums der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Präambel

Die nachfolgende Geschäftsordnung hat den Zweck, einen sicheren und wissenschaftlich erfolgreichen Betrieb des Kleintier-MRT der Universität Greifswald zu ermöglichen. Sie orientiert sich an einer zugelassenen Geschäftsordnung für einen von der DFG gesponserten Hochfeld-Magnetresonanztomographen.

§ 1 Aufgaben und Organisation

- (1) Der 7 T Kleintier-Magnetresonanztomograph (Kleintier-MRT) ist eine selbständige interdisziplinäre Forschungseinheit für die Grundlagenforschung an der Medizinischen Fakultät, deren Kern ein 7T-Magnetresonanztomograph darstellt, welcher im Rahmen des BMBF-Programms „Verbesserung der Leistungsfähigkeit der klinischen Forschung an den Medizinischen Fakultäten der neuen Bundesländer (NBL3)“ beschafft wurde.
- (2) Die Nutzung des Kleintier-MRTs steht unter Berücksichtigung des Antrages und der Auflagen des Drittmittelgebers allen Institutionen der Universität, des Klinikums und auch externen Arbeitsgruppen offen.
- (3) Das Kleintier-MRT besteht aus einem 7 Tesla Kleintiertomographen mit Messraum, einem Technik- und einem Kontrollraum einschließlich einer Mess- und Auswertekonzole und einem Rechner für den Bildexport, einem Vorbereitungsraum für die Versuchstiere und einem S2-Labor. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung gehören auch Auswertekonsolen mit speziellen Funktionen im Institut für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie zum Kleintier-MRT.
- (4) Organisation, Betrieb und Nutzungsmodalitäten einschließlich der Evaluation und Vergabe von Messzeiten für einzelne Forschungsprojekte werden durch den Vorstand und die Betriebsführung geregelt.

§ 2 Vorstand: Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - einem Vertreter des Instituts für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie,
 - einem Vertreter der Arbeitsgruppe funktionelle Magnetresonanztomographie (fMRT),
 - dem Tierschutzbeauftragten der Universität bzw. einem von diesem zu benennenden Vertreter, und
 - einem Vertreter, der das Kleintier-MRT nutzenden Arbeitsgruppen. Der Vertreter der Arbeitsgruppen wird von den Arbeitsgruppenleitern gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden. Dieser muss mit den Sicherheitsvorschriften und der wissenschaftlichen Anwendung der MRT vertraut sein. Die Wahl muss dem Klinikums- und Fakultätsvorstand angezeigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand regelt die Nutzung des Kleintier-MRT. Er ist verantwortlich dafür, dass:
 - a) Die Zuweisung von Nutzungszeiten nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien umgesetzt werden;

- Die Nutzergruppen stellen 1 Tag der Hauptnutzungszeit für die Erprobung neuer methodisch-technischer Entwicklungen in ihren Bereichen sowie für Wartung und Systempflege bereit.
- Hauptnutzungszeit ist Mo – Fr von 8 – 18 Uhr. Andere Zeiten stellen Nebennutzungszeiten dar, in der Hauptnutzungszeit steht das betriebsführende Personal für die Durchführung der MR-Untersuchungen zur Verfügung.
- In der Nebennutzungszeit werden Messzeiten nach Maßgabe der allgemeinen Messzeitzuordnung vergeben. Untersuchungen dürfen nur in Anwesenheit von qualifiziertem Personal und unter Beachtung der unter § 4 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Über die notwendige Qualifikation des Personals entscheidet der Vorstand anhand festgelegter Kriterien.

- b) die Zulassung und Koordination von Nutzern bzw. Nutzungseinheiten erfolgt.
- c) die Zulassung der Forschungsprojekte und Themen einschließlich des Vorliegens eines positiven Votums der Ethikkommission bzw. des Tierschutzbeauftragten erfolgt.
- d) die Verfassung regelmäßiger Berichte an die Fakultät erfolgt.
- e) eine jährlich durchzuführende öffentliche Vorstellung der Projekte im Rahmen einer internen oder externen Tagung erfolgt.
- f) die Dokumentation der Auswirkungen getroffener Entscheidungen und Regelungen im Rahmen der Berichtspflicht eingehalten wird.
- g) eine Darstellung von Empfehlungen für den kurz- und mittelfristigen Finanzmittelbedarf gegenüber dem Fakultätsvorstand erfolgt.

§ 4 Aufgaben des Sprechers

Dem Sprecher des Vorstands obliegt die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands. Er sorgt dafür, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Strahlenschutzes (Empfehlungen zur sicheren Anwendung magnetischer Resonanzverfahren in der medizinischen Diagnostik der Strahlenschutzkommission, SSK), des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, des Tierschutzgesetzes, der Unfallverhütung, des Strahlenschutzes, des Medizinprodukte-Gesetzes (MPG) und der Medizingeräte-Betreiberverordnung (MBetreibV) eingehalten werden.

§ 5 Sitzungen, Tagesordnung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder, mindestens jedoch 2mal jährlich zusammen. Der Vorsitzende bestimmt Termin und Ort und leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder ein. Tagesordnungspunkte sind dem Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Sitzung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich zusammen mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen spätestens 5 Werktage vor der Sitzung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 6 Betrieb und Betriebsführung

- (1) Der Betrieb der Räume und aller diesbezüglichen technischen Anlagen und

Einrichtungen des Kleintier-MRT liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden des Vorstandes.

- (2) Die Betriebsführung der Einrichtung obliegt den Vertretern des Instituts für Radiologie in Zusammenwirken mit den Vorstandsmitgliedern aus dem Bereich des Tierschutzes und der Gruppe der Nutzer, nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Wochenplans, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. Dazu gehören die Sicherstellung des reibungslosen organisatorischen und technischen Betriebsgeschehens, die notwendige methodische und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung für die einzelnen Forschungsvorhaben sowie die Lizenzierung selbstständig arbeitender Nutzer.
- (3) Die finanzielle Sicherstellung des Grundbetriebes erfolgt auf der Basis der Finanzplanungen des Fakultäts- und Klinikumsvorstandes. Dazu werden die erforderlichen Mittel von Fakultät und Klinikum für:
 - a) das erforderliche Personal in Form von wissenschaftlichen und medizinisch-technischen Mitarbeitern für Hauptnutzungszeiten des 7T-MR-Zentrums den betriebsführenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
 - b) die notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen aufgebracht.
 - c) die erforderlichen Hard- und Software-Upgrades bereitgestellt.
- (4) Für die Nutzung des Kleintier-MRT wird gegenüber den nutzenden Arbeitsgruppen eine Nutzungspauschale in Höhe von 150 € pro Stunde Messzeit veranschlagt

§ 7 Nutzung und Dokumentation

- (1) Die Nutzung des Kleintier-MRT regelt ausschließlich der Vorstand bzw. dessen Vorsitzender.
- (2) Jede Nutzung des Kleintier-MRT ist dokumentationspflichtig. Alle Angaben müssen sich deutlich nachvollziehbar auf die durchgeführten bzw. bewilligten Projekte beziehen.

§ 8 Berichtspflicht

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes berichtet dem Fakultätsvorstand einmal jährlich über seine Arbeit und den Stand der Projekte am Kleintier-MRT.
- (2) Darüber hinaus hat der Vorsitzende über besondere Anlässe und wichtige Angelegenheiten dem Klinikums- und Fakultätsvorstand unverzüglich zu berichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Verabschiedung durch den Fakultätsrat am 2. April 2008 in Kraft.

Greifswald, den 3. April 2008,
zuletzt geändert mit Beschluss der Fakultätsleitung; Greifswald, den 23. Januar 2017

Dekan der Med. Fakultät